Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 6. Februar 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 5
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Ausschreibung der Jagdschutzprüfung 2015

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Löschung des Naturdenkmals „Hohler Stein“ im Gemeindegebiet Innerbraz

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 11. März 1992, Zl. II-2445/92, mit der die Eintragung des Naturdenkmales „Hohler Stein“, der sich im Gemeindegebiet Innerbraz auf einer Seehöhe von ca. 1.740 m befand und einen Hohlraum von etwa 5 m Breite und 7 m Höhe aufgewiesen hat, in das Naturdenkmalbuch verfügt wurde, wird in Folge der Zerstörung des Naturdenkmales durch Einsturz aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

---

4. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 3. Februar 2015

BESCHLÜSSE:

Der poolbar Festival GmbH (Poolbar-Festival Feldkirch 2015), dem Kunstraum Dornbirn (Ausstellungsprogramm 2015), dem Symphonieorchester Vorarlberg (Jahresförderung 2015), dem Ehe- und Familienzentrum Feldkirch (Betreuung der Internetplattform www.vordermann.at), verschiedenen landesweit tätigen Familienorganisationen (Landesbeitrag 2015), dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Projekt „Chance 2015“ und Projekt „Chance+ 2015“), der Stadt Hohenems (Naturspielraum Schwefelberg, Grunderwerb), der Landeshauptstadt Bregenz (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Rutschung Verbindungsweg Oberfluh-Unterfluh, SM 2014), der Gemeinde Lochau (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Steinschlagschutz Pfänderstraße SM 2014), der Gemeinde Gaschurn (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Projekte WINKEL 2014 und VAND 2014, Steinschlagschutz), der Gemeinde St. Gallenkirch (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Projekt Rungelatsch 2014, Steinschlagschutz), der Stadt Feldkirch (Abwasserbeseitigungsanlage, BA LX) und der Gemeinde Altach (Adaptierung/Erweiterung im Stadion Schnabelholz) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnungen über die Erklärung der L 83 - Vandanser Straße, der L 84 - Zelfastraße, der L 86 - Galgenueler Straße, der L 94 - Bartholomäberger Straße, der L 95 - Silbertaler Straße, der L 96 - Montjolastraße, der L 188 - Montafoner Straße und der L 192 - Gargellener Straße als Landesstraßen werden erlassen.

Der Kooperation mit dem ORF Vorarlberg im Jahr 2015 im Bereich Jugend und Familie wird zugestimmt.

Für die Durchführung von zwei Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses der Volkshochschule Götzis wird ein Beitrag gewährt.

Der UVP-Feststellungsbescheid betreffend den geplanten Ersatz der Mellaubahn und den Ausbau des Parkplatzes wird erlassen.

Der Abschlussbericht zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ wird zur Kenntnis genommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Ausschreibung der Jagdschutzprüfung 2015

Gemäß § 40 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 55/2008, werden die schriftliche Prüfung für den Jagdschutzdienst auf Dienstag, den 12. Mai 2015, der mündlich-praktische Prüfungsteil auf Montag, den 18. Mai 2015, und der mündlich-theoretische Prüfungsteil auf Dienstag, den 19., und Mittwoch, den 20. Mai 2015, ausgeschrieben. Die theoretischen Prüfungen finden im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Bregenz, statt. Die praktische Prüfung wird in einem geeigneten Waldgelände im Großraum Feldkirch durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Jagdschutzprüfung sind bis spätestens Freitag, den 3. April 2015, bei jener Bezirkshauptmannschaft einzubringen, in deren Sprengel die Ausbildungsjahre bzw. der überwiegende Teil der Ausbildungsjahre abgeleistet wurden.

Dem Antrag sind eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises, das vom Jagdnutzungsberechtigten und dem ausbildenden Jagdschutzorgan ausgestellte Zeugnis über die abgeleisteten zwei Ausbildungsjahre, sowie das Tagebuch über die Ausbildungsjahre anzuschließen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Günter Osl

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.